

Anlage

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden mit getrennter Preisregelung Erdgas



der Stadtwerke Duisburg AG („Stadtwerke“)
für die Lieferung von Erdgas in Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck

1. Lieferung und Bezug

1.1 Voraussetzungen und Gasbeschaffenheit

1.1.1 Voraussetzung für die Gaslieferung durch die Stadtwerke und den Bezug von Erdgas durch den Kunden ist das Bestehen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und Netzbetreiber über den Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung für die Lieferstelle für die Dauer des Lieferzeitraums. Ist der Kunde nur Anschlussnutzer, kann er die Liefervoraussetzungen nur gemeinsam mit dem Anschlussnehmer erfüllen. Hat der Kunde einen Liefervertrag ohne Netznutzung mit den Stadtwerken geschlossen, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber weitere Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke.

1.1.2 Liegen dem Netzbetreiber zum letztmöglichen Zeitpunkt der Anmeldung der Lieferstelle des Kunden beim Verteilnetzbetreiber zur Belieferung durch die Stadtwerke die vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1.1 noch nicht vor und verweigert der Netzbetreiber den Stadtwerken aus diesem Grunde die Netznutzung, sind die Stadtwerke zur Belieferung der Lieferstelle des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verpflichtet. In diesem Fall werden die Stadtwerke die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der vertraglichen Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1.1 und Gewährung der Netznutzung durch den Netzbetreiber aufnehmen und dem Kunden den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Soweit den Stadtwerken hierdurch Mehrkosten entstehen, wird der Kunde diese den Stadtwerken erstatten.

1.1.3 Erdgas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G260, in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.4 Die Stadtwerke liefern dem Kunden Gas der Gasart, die sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ergibt, an das die Anlage, über die der Kunde das Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebliche Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

1.2 Übergabestelle und Verwendung

1.2.1 Als Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferung und den Bezug von Erdgas gilt die mit dem Netzbetreiber im Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegte Entnahmestelle mit der im Gasliefervertrag angegebenen Zählpunktbezeichnung und Zählernummer. Mit der Lieferung von Erdgas an die Entnahmestelle gehen alle Gefahren und Risiken von den Stadtwerken auf den Kunden über.

1.2.2 Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung von Erdgas an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke.

1.2.3 Vertragsgrundlage ist, dass der Kunde das unter diesem Vertrag gelieferte Erdgas überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit verwendet. Entfällt diese Grundlage nach Vertragsabschluss oder stellt sich später heraus, dass die Vertragsgrundlage bei Vertragsschluss nicht bestand, sind die Stadtwerke zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 14 berechtigt. Der Kunde hat die Stadtwerke bei einer Veränderung entsprechend zu informieren.

1.3 Lieferprofil

Als Grundlage für die Beschaffung des vom Kunden an der Lieferstelle benötigten Erdgases durch die Stadtwerke erarbeiten der Kunde und die Stadtwerke für die Lieferstelle – sofern es sich um eine Lieferstelle mit registrierender Leistungsmessung handelt – auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Lieferbeginn ein Lieferprofil mit den Erwartungswerten der vom Kunden an der Lieferstelle im Lieferzeitraum voraussichtlich benötigten Leistung.

1.4 Bedarfsdeckung

1.4.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die Laufzeit dieses Vertrages seinen gesamten Erdgasbedarf durch die Erdgaslieferung der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

1.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, dass eine Eigenanlage gemäß Ziffer 1.4.1 vorhanden ist, welche Kapazität diese hat und ob eine Bedarfsdeckung durch die Eigenanlage während der Vertragslaufzeit beabsichtigt ist, so dass die Stadtwerke dies bei der Beschaffung der erforderlichen Mengen gemäß Ziffer 1.3 berücksichtigen können. Die gleiche Mitteilungspflicht trifft den Kunden, soweit eine Eigenanlage erst nach Vertragsabschluss gebaut oder in Betrieb genommen wird und eine Eigenbedarfsdeckung im Sinne von Ziffer 1.4.1 beabsichtigt ist.

- 1.5 Informationspflicht über Anlagen mit einer technischen Verbrauchskapazität von 600 GWh
- 1.5.1 Gemäß der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes („REMIT“) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 a) vii) der Durchführungsverordnung („DVO“) zur REMIT sind Verträge über die Lieferung von Erdgas (und Strom) an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh pro Jahr zu verbrauchen, von beiden Vertragsparteien meldepflichtig. Art. 3 Abs. 2 der DVO zur REMIT sieht eine entsprechende Informationspflicht des Endkunden gegenüber seinem Vertragspartner vor.
- 1.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken spätestens mit Abschluss des Liefervertrages mitzuteilen, dass über diesen Liefervertrag eine Verbrauchseinheit mit einer technischen Verbrauchskapazität von mindestens 600 GWh pro Jahr versorgt wird, unabhängig vom Mengenvolumen des Liefervertrages und der tatsächlichen Auslastung der Verbrauchseinheit. Im Fall der unterlassenen oder verspäteten Information ist der Kunde den Stadtwerken zum Ersatz des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Preisstellung

- 2.1 Der Erdgaspreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis (Ziffer 3 des Vertrages).
- 2.2 Zusätzlich zum Grundpreis und Arbeitspreis werden die im jeweiligen Lieferzeitraum gültigen Entgelte für Netznutzung, Messung, den Messstellenbetrieb und Abrechnung (soweit das Abrechnungsentgelt nicht bereits in dem Netznutzungsentgelt des Netzbetreibers enthalten ist) und Konzessionsabgabe des Netzbetreibers (Anlage Preisblatt des Netzbetreibers) sowie nachstehend dargestellt, Erdgassteuer und Bilanzierungsumlage des entsprechenden Marktgebiets in Rechnung gestellt.

Die Nettopreise für Steuern, Abgaben und Umlagen betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses:

Erdgassteuer (Regelerdgassteuersatz)	für alle kWh	0,550 ct/kWh
Bilanzierungsumlage für RLM-Kunden (NCG)	für alle kWh	0,000 ct/kWh
Bilanzierungsumlage für RLM-Kunden (Gaspool)	für alle kWh	0,008 ct/kWh
Bilanzierungsumlage für SLP-Kunden (NCG)	für alle kWh	0,000 ct/kWh
Bilanzierungsumlage für SLP-Kunden (Gaspool)	für alle kWh	0,020 ct/kWh

2.2.1 Bezüglich der Erdgassteuer gilt:

Zur Abrechnung gelangt die reduzierte Energiesteuer für den Erdgaseinsatz zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Regelerdgassteuersatz). Bei einer anderen Verwendung des Gases liegt die Verantwortlichkeit beim Kunden, dieses dem zuständigen Hauptzollamt zu melden und das Gas soweit erforderlich nachzuersteuern.

Hinsichtlich der Energiesteuer gemäß § 2 Abs. 3 EnergieStG hat der Kunde Folgendes zu beachten: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

2.2.2 Bezüglich der Bilanzierungsumlage gilt:

- a) Der Kunde trägt die von einem Marktgebietsbetreiber erhobene Bilanzierungsumlage in der jeweils maßgebenden Höhe. Verändert der Marktgebietsverantwortliche während der Vertragslaufzeit die Höhe der Bilanzierungsumlage, sind die Stadtwerke bei einer Erhöhung dieser berechtigt und bei einer Reduzierung verpflichtet, diese Änderung im vollen Umfang an den Kunden von dem Zeitpunkt an, an dem die Veränderung in Kraft tritt, weiterzugeben. Die Verpflichtung der Stadtwerke aus Satz 1 besteht auch für den Fall des Wegfalls der Bilanzierungsumlage. Durch die Weitergabe der veränderten Bilanzierungsumlage entsteht kein zusätzlicher Gewinn für die Stadtwerke. §§ 315, 317 BGB finden Anwendung.
- b) Erstattet der Marktgebietsverantwortliche den Lieferanten, mithin auch den Stadtwerken, nachträglich für eine vergangene Umlagenperiode die für diesen Zeitraum erhobene Bilanzierungsumlage, die gemäß Ziffer 2.2.2 lit. a) an den Kunden weitergegeben wurde, oder reduziert er nachträglich die Höhe der gezahlten Bilanzierungsumlage, so sind die Stadtwerke zur Weitergabe dieser Bilanzierungsumlagenerstattung oder -ermäßigung an den Kunden verpflichtet.

- c) Die Verpflichtung der Stadtwerke gemäß Ziffer 2.2.2 lit. a) und lit. b) bezieht sich nicht auf Zahlungen eines Marktgebietsverantwortlichen, die zum Zweck oder im Rahmen einer Überschussbeteiligung für eine Umlagenperiode an die Stadtwerke geleistet werden. Als Überschussbeteiligung sind solche Zahlungen des Marktgebietsverantwortlichen anzusehen, die aus einem Guthaben in seinem Bilanzierungsumlagekonto, welches nach vollständiger Erstattung der gezahlten Bilanzierungsumlage an die betroffenen Lieferanten des Marktgebiets für die abgelaufene und abgerechnete Umlagenperiode verblieben ist, resultieren.

2.3 Umsatzsteuer

Auf die Entgelte gemäß Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 wird die Umsatzsteuer in der zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entfällt auf die Entgelte eine Umsatzsteuer von 19 %.

Ist der Kunde in Besitz einer gültigen Wiederverkäuferbescheinigung des Finanzamtes (USt 1 TH), muss diese den Stadtwerken unverzüglich vorgelegt werden. Im Fall der Vorlage der Bescheinigung USt 1 TH geht die Umsatzsteuerschuld auf den Kunden über (= Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers). Der Widerruf oder die Neuerteilung der Wiederverkäuferbescheinigung ist den Stadtwerken innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Finanzielle Nachteile aufgrund der Nichtvorlage der Wiederverkäuferbescheinigung oder aufgrund der fehlenden Mitteilung über deren Widerruf gehen zulasten des Kunden.

2.4 Weitergabe veränderter Netznutzungsentgelte

Die beigefügten Preisblätter entsprechen den aktuell veröffentlichten Entgelten für die Nutzung des Erdgasnetzes, für die Messung, den Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgabe des derzeitigen zuständigen örtlichen Netzbetreibers. Bei Veränderungen der vorgenannten veröffentlichten Entgelte haben die Stadtwerke bei einer Minderung die Pflicht und bei einer Erhöhung das Recht, die gesunkenen bzw. gestiegenen Entgelte weiterzugeben und in diesem Umfang diese Preisregelung von dem Zeitpunkt an, an dem die Veränderung in Kraft tritt, anzupassen. Die §§ 315, 317 BGB finden Anwendung.

Sollte der örtliche Netzbetreiber gegen einen Bescheid der Bundesnetzagentur zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Die Stadtwerke haben etwaige Überzahlungen des Kunden zu erstatten, der Kunde hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Die §§ 315, 317 BGB finden Anwendung.

Die Anpassung der vorgenannten Entgelte darf für die Stadtwerke keinen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

2.5 Vertragsanpassung bei gesetzlich/behördlich veranlassten Änderungen

Der Vertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des EnWG und der NDAV. Sollten durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung das EnWG, die NDAV oder durch Festlegungen der Bundesnetzagentur die sonstigen der Erdgaslieferung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen geändert oder ergänzt werden, werden die Vertragspartner die Vertragsbestimmung(en), die von den neuen rechtlichen Vorgaben abweichen, durch eine neue Bestimmung ersetzen, soweit dies gesetzlich zwingend erforderlich ist oder soweit die neue Bestimmung dem bei Vertragsschluss zugrunde liegenden Willen der Vertragspartner entspricht.

2.6 Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

- 2.6.1 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Transport, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder sonstige sich aus Gesetz, Rechtsverordnung, behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Transport, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen (z. B. Umlagen) wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen, es sei denn die Weiterbelastung an den Kunden (Letztverbraucher) widerspricht dem Zweck dieser gesetzlichen/behördlichen Bestimmung. Hierdurch wird kein zusätzlicher Gewinn der Stadtwerke erzielt. § 315 BGB findet Anwendung.

- 2.6.2 Änderungen der Erdgas- und /oder Umsatzsteuer werden in der jeweiligen Höhe und mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an den Kunden weitergegeben. Das Gleiche gilt bei Wegfall der vorgenannten Steuern. Hierdurch wird kein zusätzlicher Gewinn der Stadtwerke erzielt.

3. Abrechnung

- 3.1 Der Erdgasverbrauch und die Netzentgelte werden nach Wahl der Stadtwerke monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, separat abgerechnet.
- 3.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, vorläufige monatliche Rechnungen für den Erdgasverbrauch zu erstellen. Auf das Ende des Abrechnungsjahres erstellen die Stadtwerke eine Jahresrechnung; dies gilt nicht bei einem unterjährigem Vertragsende, bei dem die Stadtwerke berechtigt sind, eine Abschlussrechnung auch vor Ende des Abrechnungsjahres für den Erdgasverbrauch zu erstellen.

- 3.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, vorläufige monatliche Rechnungen für die Netzentgelte zu erstellen. In den vorläufigen Monatsrechnungen wird je Lieferstelle jeweils die höchste vom Anfang des Abrechnungsjahres bis zum Ende des betreffenden Abrechnungsmonats aufgetretene Monatsleistung zugrunde gelegt. Der Leistungspreis wird monatlich mit 1/12 des vorgenannten Preises vorläufig berechnet.
- 3.4 Abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3 sind die Stadtwerke während des Abrechnungszeitraums berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen für den Erdgasverbrauch und die Netzentgelte zu verlangen. Die Abschlagszahlung ist jeweils anteilig für den Zeitraum der erbrachten Lieferung entsprechend dem Verbrauch/der Netznutzung im letzten Abrechnungsjahr zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 3.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, mit den Stadtwerken eine entgeltliche unterjährige Abrechnung zu vereinbaren. Die Stadtwerke werden eine solche unterjährige Abrechnung gegen eine Kostenpauschale auf Basis des tatsächlichen Aufwands anbieten.

4. Leistungsbefreiung bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Versorgung/Haftung

- 4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 5 beruht.
- 4.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 haften die Stadtwerke nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten und Informationen zum Netzbetreiber erhält der Kunde auf Anfrage. Die Stadtwerke sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 4.3 Eine Versorgungspflicht gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, z. B. Krieg, Streik bei den eigenen Werken oder Zulieferern, Beschädigung der Erzeugungs-/Verteilungsanlagen, am Bezug, der Erzeugung und der Verteilung von Erdgas in der vertraglichen Form ganz oder teilweise gehindert und die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen nicht beseitigt sind.

5. Unterbrechung der Versorgung/Ersatz der Kosten für die Unterbrechung

- 5.1 Unterbrechung der Versorgung
- 5.1.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 5.1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt,
- a) bei einem Kunden mit registrierender Leistungsmessung [RLM-Kunde] die Versorgung 3 Werktage nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Verteilnetzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Die Androhung bedarf der Textform. Bei Zahlungsrückständen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schriftlich und schlüssig begründet beanstandet hat, sowie diejenigen rückständigen Beträge, die aus einer offensichtlich fehlerhaften Rechnung resultieren. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind. Ein Verzug mit einer Forderung unter EUR 500,- berechtigt nicht zur Unterbrechung. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 1 Werktag im Voraus in Textform anzukündigen.
- b) bei einem Kunden ohne registrierender Leistungsmessung [SLP-Kunde] die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Verteilnetzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100,- in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schriftlich sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus in Textform anzukündigen.

- 5.1.3 Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der berechtigten Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 5.2 Ersatz der Kosten für die Unterbrechung
- 5.2.1 Der Kunde ist zum Ersatz der Kosten für eine berechnete Unterbrechung sowie für die zur Wiederherstellung der Versorgung nach Wegfall des Grundes für die Versorgungsunterbrechung anfallenden Kosten verpflichtet.
- 5.2.2 Der Kunde trägt auch die Kosten für einen berechtigten, aber erfolglosen Unterbrechungsversuch, soweit die Erfolglosigkeit dem Kunden zuzurechnen ist [z. B. keine Zutrittsgewährung].
- 5.2.3 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss leicht nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

6. Messung

- 6.1 Das von den Stadtwerken gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes [MsbG] festgestellt.
- 6.2 Die Ablesung der Messeinrichtung(en) sowie die Bereitstellung der [ggf. arithmetisch gebildeten] Messwerte bzw. Lastgänge erfolgt durch den Netzbetreiber, grundzuständigen Messstellenbetreiber oder dem vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber gemäß den Vorschriften des MsbG.
- 6.3 Bei Entnahmestellen mit einem Erdgas-Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh kann der Netzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber nach dem MsbG eine fortlaufende registrierende 1-h-Leistungsmessung [Lastgangzählung] verlangen. Bei Entnahmestellen, die keine registrierende Leistungsmessung haben, erfolgt die Belieferung über Lastprofile [Standard-Lastprofilkunden]. Diese Profile legt der Netzbetreiber bzw. grundzuständige Messstellenbetreiber fest.
- 6.4 Erfolgt die Erfassung des vom Kunden entnommenen Gases durch Messeinrichtungen mit fortlaufender Registrierung der Stundenleistungsmittelwerte, stellt der Kunde dem Netzbetreiber bzw. [grundzuständigen oder beauftragten] Messstellenbetreiber kostenfrei einen Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte zur Verfügung. Ist dieser Kommunikationsanschluss aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht vorhanden oder nicht uneingeschränkt verfügbar und kann der Netzbetreiber / Messstellenbetreiber die ihm hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung oder eines Messvertrages gegenüber den Stadtwerken geltend machen, hat der Kunde den Stadtwerken die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
- 6.5 Soweit der Messstellenbetrieb der Messeinrichtungen des Kunden aufgrund eines Messvertrages oder einer sonstigen Messvereinbarung im Rahmen eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen Stadtwerke und grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgt, gilt das Nachfolgende:

Die Stadtwerke sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §§ 39, 40 Abs. 3 MessEG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Erfolgt der Messstellenbetrieb aufgrund eines Messvertrages zwischen Anschlussnutzer [Kunde] und grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG oder mit dem beauftragten Messstellenbetreiber gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 oder § 6 MsbG, richten sich die Ansprüche des Kunden auf eine Nachprüfung der Messeinrichtung ausschließlich nach dem zugrunde liegenden Messvertrag. Das Recht der Stadtwerke auf Verlangen einer Nachprüfung richtet sich in diesen Fällen nach § 71 MsbG.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des [grundzuständigen oder beauftragten] Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 6 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens 1 Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Vertragsstrafe

- 8.1 Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für 6 Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisregelungen dieses Vertrages zu berechnen.
- 8.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisregelungen dieses Vertrages zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangt werden.
- 8.3 Zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Erdgaslieferung können die Stadtwerke eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde schuldhaft gegen Ziffer 1.2.2 verstößt. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des gemäß der Preisregelung vereinbarten Preises für die Lieferung des Erdgases ohne Berücksichtigung der Entgelte für die Netznutzung und der Bilanzierungsumlage. Die Vertragsstrafe wird für den gesamten Verbrauch des ohne Zustimmung weitergeleiteten Erdgases erhoben. Ist der tatsächliche Verbrauch nicht zu ermitteln, sind die Stadtwerke zu einer Schätzung des Verbrauchs berechtigt. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der tatsächliche Verbrauch geringer als der durch die Stadtwerke geschätzte Verbrauch [gesamtes weitergeleitetes Erdgas] ist.
- 8.4 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 8.1 und 8.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.

9. Ablesung

- 9.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung sowie für die in § 69 MsbG benannten Zwecke die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber und vom [grundzuständigen oder beauftragten Messstellenbetreiber erhalten haben.
- 9.2 Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
- zum Zwecke einer Abrechnung,
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- 9.3 Wenn der Netzbetreiber, [grundzuständige oder beauftragte] Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

10. Vorauszahlungen

- 10.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 10.2 Die Stadtwerke sind insbesondere zum Verlangen einer Vorauszahlung berechtigt, wenn:
- ein Kunde mit registrierender Leistungsmessung [RLM-Kunde] mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Monatsrechnungen oder mit zwei Monatsabschlägen innerhalb eines Abrechnungszeitraums in Verzug kommt,
 - ein Kunde ohne registrierende Leistungsmessung [SLP-Kunde] mit der Zahlung von vier aufeinanderfolgenden Monatsabschlägen oder insgesamt mit vier Monatsabschlägen innerhalb eines Abrechnungszeitraums in Verzug kommt,
 - ein Kunde im Übrigen mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug kommt und auch auf eine nach Verzugsseintritt in Textform erklärte Zahlungsaufforderung keine oder keine vollständige Zahlung leistet, wobei ein fälliger Zahlungsrückstand in nicht unerheblicher Höhe bei einem RLM-Kunden bei einem Betrag in Höhe von EUR 500,- und bei einem SLP-Kunden bei EUR 100,- vorliegt,

- d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von 10 Werktagen nach der Aufforderung zur Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet,
- e) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet sind.

10.3 Voraussetzung für den Wegfall der Vorauszahlung ist, dass die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Der Kunde ist innerhalb eines Zeitraums von 12 aufeinanderfolgenden Monaten nach Umstellung auf Vorauszahlung seinen Zahlungspflichten fristgemäß nachgekommen, d.h., dass es zu keinem Zahlungsverzug gekommen ist.
- b) Es bestehen keine offenen berechtigten Forderungen der Stadtwerke gegenüber dem Kunden.
- c) Aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände besteht keine Besorgnis, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig und fristgerecht nachkommen wird.
- d) Zum Beurteilungszeitpunkt sind gegen den Kunden keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803-882a ZPO) eingeleitet und die Einleitung dieser Maßnahmen steht nicht unmittelbar bevor.

10.4 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich bei einem RLM-Kunden nach dem Monatsverbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem zu erwartenden Verbrauch, soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch aufgrund eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Veränderungen (z. B. Produktionsreduzierung oder Produktionsteilstilllegung) erheblich geringer ist. Die Vorauszahlung bemisst sich bei einem SLP-Kunden nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem zu erwartenden Verbrauch, soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch aufgrund eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Veränderungen erheblich geringer ist. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum für den Kunden (RLM-Kunde und SLP-Kunde) über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

11. Sicherheitsleistung

- 11.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 11.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 11.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- 11.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Zahlung/Verzug und Mitteilungspflichten

12.1 Zahlung

12.1.1 Dem Kunden stehen zwei Zahlarten zur Verfügung. Die Zahlungen kann der Kunde durch Banküberweisung leisten oder alternativ den Stadtwerken eine Einzugsermächtigung nach dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erteilen. Entsprechende Vordrucke stellen die Stadtwerke auf Wunsch zur Verfügung. Sofern der Kunde den Stadtwerken ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, wird die Mindestfrist für Vorankündigungen (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.

12.1.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Rechnung) fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- b) sofern
 - ba) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - bb) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Der § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

12.2 Zahlungsverzug

Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden eine Mahnkostenpauschale in Höhe von EUR 3,80 je Mahnung zu erheben. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugs pauschale gemäß § 286 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten.

12.2.1 Erteilt der Kunde den Stadtwerken ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat, ist er verpflichtet, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Verletzt der Kunde diese Pflicht und den Stadtwerken entsteht aufgrund der unzureichenden Kontodeckung ein Schaden, beispielsweise durch fremde Bankgebühren für einen Bankrückläufer, ist der Kunde zum Schadensausgleich verpflichtet. Die Geltendmachung weiterer Verzugs schäden bleibt unberührt.

12.2.2 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12.3 Mitteilungspflichten des Kunden

12.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, nicht unwesentliche Veränderungen seines Abnahmeverhaltens z. B. aufgrund von Produktions-erweiterungen, Produktionsbeschränkung sowie durch erheblichen Kundenzuwachs oder -verlust unverzüglich den Stadtwerken in Textform anzuzeigen, so dass diese sich auf das geänderte Abnahmeverhalten einstellen können. Gleiches gilt für Veränderungen, die Einfluss auf das Lieferprofil haben. Kommt der Kunde der Informationspflicht schuldhaft nicht nach und entsteht den Stadtwerken hierdurch nachweislich ein Schaden, ist der Kunde zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

12.3.2 Der Kunde hat den Stadtwerken Änderungen seiner Kundendaten (z. B. Firmensitz oder Umfirmierung) umgehend schriftlich mitzuteilen.

13. Berechnungsfehler

13.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von den Stadtwerken zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

13.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für die Stadtwerke insbesondere in den nachfolgend benannten Fällen:

14.1.1 Die Stadtwerke sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages im Fall einer festgestellten wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden berechtigt.

14.1.2 Die Stadtwerke sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde seine Vertragspflichten, insbesondere die Zahlungspflicht, verletzt und er diese Pflichtverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem er schriftlich unter Kündigungsandrohung gemahnt worden ist, beseitigt. In Bezug auf Zahlungsrückstände bleiben jedoch Rechnungsbeträge, die schriftlich und schlüssig begründet beanstandet wurden und offensichtlich fehlerhaft sind, unberücksichtigt. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind.

14.1.3 Die Stadtwerke sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde der berechtigten Aufforderung der Stadtwerke zur Leistung der Vorauszahlung gemäß Ziffer 10 oder der Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 11 nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Kündigungsandrohung Folge leistet.

14.1.4 Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadtwerke liegt vor, wenn der Kunde die Zahlung teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt oder er dies ankündigt oder Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Zahlungen einstellen wird.

- 14.1.5 Die Stadtwerke sind in den Fällen der Ziffer 5.1 dieser Anlage berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt (mindestens zwei Mal) vorliegen.
- 14.1.6 Ist der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Mitglied einer Interessenvertretung, einer Kammer, einer Innung oder eines Verbandes und erhält aufgrund dieser Mitgliedschaft von den Stadtwerken besondere Konditionen, weil eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Interessenvertretung bzw. dem Verband, der Kammer oder Innung besteht, so steht den Stadtwerken eine außerordentliche Kündigung des mit dem Kunden geschlossenen Einzelliefervertrages zu, wenn dieser die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung oder im Verband, in der Kammer oder Innung gekündigt hat oder die Mitgliedschaft aus einem anderen Rechtsgrund endet.
- 14.2 Jede Kündigungserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

15. Kündigung des Liefervertrages beim Altlieferanten durch die Stadtwerke

Der Kunde kann, soweit erforderlich und gewünscht, die Stadtwerke mit der Kündigung seines noch bestehenden Erdgasliefervertrages bei seinem bisherigen Lieferanten („Altlieferant“) beauftragen. Der Kunde erteilt den Stadtwerken hierfür die als Anlage beigefügte Vollmacht und füllt die für die Ausübung der Kündigung erforderlichen Daten vollständig aus. Die schriftliche Vollmachtserteilung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist des Liefervertrages unter Mitteilung der betreffenden Kündigungsfrist erfolgen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Erdgasliefervertrag ist Duisburg.

17. Sonstige Vereinbarungen

- 17.1 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und der Vertrag bleibt wirksam.
- 17.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch eine Partei auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 17.4 Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Verträge über die Versorgung der im Erdgasliefervertrag genannten Anlagen mit Erdgas, deren Nachträge und alle sie betreffenden zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Kunden und den Stadtwerken außer Kraft.
- 17.5 Ergänzungen oder Abänderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dasselbe gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 17.6 Daten aus dem zwischen dem Kunden und den Stadtwerken bestehenden Vertragsverhältnis werden von den Stadtwerken zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
- 17.7 Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt und jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnete Ausfertigung.

18. Allgemeine Informationen

Die Kontaktdaten und Informationen zum Netzbetreiber erhalten Sie bei der Geschäftskunden-Hotline.

Informationen zum Vertrag erhalten Sie bei der Geschäftskunden-Hotline unter 0203 604 35 00 (Mo – Fr: 8.00 – 16.00 Uhr).

Energieeffizienz ist uns wichtig!

Allgemeine Auskünfte zur Energieeinsparung sowie Informationen, wie Energieeffizienz nachhaltig gesteigert werden kann, finden Sie unter www.stadtwerke-duisburg.de. Zudem erhalten Sie hier auch weitere Kontaktmöglichkeiten zu bspw. Verbraucherorganisationen oder Energieagenturen, die verschiedene Maßnahmen anbieten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!